

Magisterprüfungsordnung¹

für den Aufbaustudiengang für Studenten mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium

§ 1

Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht, ein Rechtsgebiet exemplarisch vertieft bearbeitet hat und fähig ist, rechtswissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Ist die Prüfung bestanden, verleiht der Juristische Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen den Grad eines "Magister iuris" oder "Magistra iuris" ("M. iur.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus, die vom Dekan unterzeichnet wird.

§ 2

Zulassung zum Aufbaustudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium sind:

a) der erfolgreiche Abschluß eines dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums im Ausland,

b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Der Bewerber stellt den Antrag auf Zulassung schriftlich unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 1 beim Dekan.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan. Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Aufbaustudiums

(1) Das Aufbaustudium dauert einschließlich der Prüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der zeitliche Umfang des Studiums der Pflichtlehrveranstaltungen beträgt 24 Semesterwochenstunden.

(3) Der Student wählt aus den nachstehenden drei Teildisziplinen 24 Semesterwochenstunden als Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Studienordnung aus, wobei zwei Vorlesungen zu zwei verschiedenen Teildisziplinen gewählt werden müssen.

Teildisziplinen und ihre Rechtsgebiete:

a) Zivilrecht:

¹ Veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt 1990, 163.

- Bürgerliches Recht (Allgemeine Lehren, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht)
 - Handelsrecht, Gesellschaftsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Zivilprozeßrecht
- b) Strafrecht
- Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafgesetzbuches
 - Strafprozeßrecht
- c) Öffentliches Recht
- Staatsrecht
 - Verwaltungsrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil
 - Völkerrecht

§ 4 Prüfungsplan

- (1) Der Student hat zu Beginn des Aufbaustudiums einen Prüfungsplan aufzustellen, der die von ihm nach § 3 Abs. 3 gewählten Pflichtveranstaltungen enthält, sowie das Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen werden soll und das Rechtsgebiet, auf das sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, benennt.
- (2) Den Prüfungsplan soll der Student mit einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs (Studienbetreuer) absprechen. Auf Antrag des Studenten bestellt der Dekan einen Studienbetreuer. Der Prüfungsplan sowie seine eventuelle Änderung bedürfen der Genehmigung des Dekans.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Für die Zulassung sind erforderlich:
1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß dem genehmigten Prüfungsplan,
 2. Nachweis
 - a.) einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Klausur aus einer Anfängerveranstaltung im Bürgerlichen Recht (Grundkurs Ib, Grundkurs II, Grundkurs III, Sachenrecht), Öffentlichem recht (Staatsrecht I, Staatsrecht II, Staatsrecht III, Verwaltungsrecht) oder Strafrecht (Strafrecht Ia, Strafrecht Ib, Strafrecht II, Strafprozeßrecht);
 - b.) einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit aus einer Anfängerveranstaltung im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht oder Strafrecht.

Hausarbeit und Klausur sind aus demselben Kerngebiet (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) zu wählen.

3. vier weitere Leistungsnachweise aus einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studenten. Als solche zählen:

- a) Nachweise über erfolgreich abgelegte studienbegleitende Leistungskontrollen im zeitlichen und inhaltlichen Anschluß an im genehmigten Prüfungsplan vorgesehene Vorlesungen;
- b) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Vorgerückten- oder Wahlfachübungen;
- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat.

Die den Nachweisen nach Buchst. a) bis c) zugrunde liegenden Leistungen werden nach der Entscheidung des Lehrenden schriftlich oder mündlich erbracht. Die mündliche Leistungskontrolle dauert in der Regel eine halbe Stunde, die schriftliche Leistungskontrolle in der Regel zwei Stunden. Nur einer der Leistungsnachweise nach Nr. 3 darf in einem Seminar erbracht werden.

(2) Hat der Student Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b) und c) an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich) einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht, so sind bis zu zwei von ihnen für die Zulassung anzurechnen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.

§ 7

Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit weist der Student seine Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Rechts durch Bearbeitung eines Themas nach, das aus einem Rechtsgebiet zu wählen ist, das durch einen Professor oder Privatdozenten am Juristischen Fachbereich vertreten wird. Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß er die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erworben hat.

(2) Das Themengebiet der Magisterarbeit wird von einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs (Betreuer der Magisterarbeit) im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag vermittelt der Dekan einen Betreuer der Magisterarbeit.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist innerhalb eines Monats nach Zulassung zur Prüfung vom Betreuer auszugeben. Der Betreuer der Magisterarbeit teilt dem Dekan das Datum der Ausgabe mit.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Der Student hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er die Magisterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (6) Die Magisterarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren beim Dekan abgegeben werden. Die Frist kann vom Dekan im Einzelfall auf begründeten Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden. Die Verlängerung darf höchstens drei Monate betragen. Wird die Arbeit aus vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8

Bewertung der Magisterarbeit und ihre Wiederholung

- (1) Der Dekan bestellt für die Magisterarbeit zwei Prüfer aus dem Kreis der Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs. Erstprüfer ist grundsätzlich der Betreuer der Magisterarbeit. Für die Bewertung der Magisterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = genügend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 = ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Jeder der Prüfer erstellt ein Gutachten mit einer Note nach Satz 3.

- (2) Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Prüfer nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so bestimmt der Dekan einen weiteren Prüfer, der die Bewertung vornimmt. Dieser kann sich dabei für die Bewertung eines der beiden anderen Prüfer entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer liegende Note nach Absatz 1 Satz 3 entscheiden. Will der weitere Prüfer sich nicht an diesen Beurteilungsrahmen halten, so wird die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der drei Prüfer gebildet.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	genügend
bei einem Durchschnitt über 4,0	ungenügend

- (3) Ist die Magisterarbeit mit "ungenügend" bewertet oder gilt sie als mit "ungenügend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Student erhält in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten ein neues Thema zur Bearbeitung. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus 3 Prüfern besteht. Den Vorsitz führt der Dekan. Er bestimmt die beiden anderen Prüfer aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs; einer von ihnen muß der Prüfer der Magisterarbeit sein. Der Dekan kann den Vorsitz auf einen Professor des Fachbereichs als dritten Prüfer übertragen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen wurde, sowie ein weiteres Rechtsgebiet nach § 3 Abs.3, das der Student auswählen kann. Die Prüfung dauert in jedem Rechtsgebiet in der Regel eine halbe Stunde.

(3) Bei der Prüfung können Studenten des Juristischen Fachbereichs, die demnächst diese Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein. Die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten. Auf Antrag eines Kandidaten kann die Anwesenheit von Zuhörern ausgeschlossen werden.

§ 10

Bewertung der mündlichen Prüfung und ihre Wiederholung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Können sich die drei Prüfer der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist die mündliche Prüfung bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit "genügend" bewertet wurde. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich in diesem Fall aus den Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten; § 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" bewertet. Bei Krankheit des Studenten kann der Dekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Student durch falsche Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1, § 5 oder § 7 Abs. 6 oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.

§ 12

Gesamtergebnis der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "genügend" bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis weist das Thema der Magisterarbeit und ihre Bewertung sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung aus. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit oder die mündliche Prüfung mit "ungenügend" bewertet worden ist oder als mit "ungenügend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Gesamtheit aller an der Magisterprüfung beteiligten Prüfer kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat "mit

Auszeichnung" verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades zu vermerken.

§ 13

Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Student die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Die Magisterordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.²

² am 15.2. 1990